

## Verfahrensweise zur Durchführung von Anzeigetests bei Gaswarneinrichtungen

Die Vorgaben der Informationen „Gaswarneinrichtungen für toxische Gase/Dämpfe und Sauerstoff“ (BGI 836 / Merkblatt [T 021](#)) und „Gaswarneinrichtungen für den Explosionsschutz – Einsatz und Betrieb“ (BGI 518 / Merkblatt [T 023](#)) der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) stellen anerkannte Regeln der Technik bei der Benutzung von Gaswarneinrichtungen dar.

Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben – BOS – (z. B. Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst, Zoll, Hilfeleistungsorganisationen, Technisches Hilfswerk, Einheiten des Katastrophenschutzes) müssen sich ebenso wie Unternehmen an den anerkannten Regeln der Technik orientieren.

Im Gegensatz zum Einsatz von Gasmessgeräten in der Industrie, der üblicherweise planbar ist, ist der Notfalleinsatz unvorhersehbar und zeitkritisch. Dabei bleibt in der Praxis keine Zeit für den geforderten Anzeigetest mit der Aufgabe von Prüfgas vor dem Einsatz. Die Projektgruppe „Mess- und Warngeräte für gefährliche Gaskonzentrationen“ des Sachgebietes „[Explosionsschutz](#)“ hat in Abstimmung mit dem Sachgebiet „[Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen](#)“ der DGUV daher eine geänderte Vorgehensweise festgelegt.

Bei Geräten für Notfalleinsätze im Bereich der BOS kann von den Vorgaben zu Sichtkontrolle und Anzeigetest vor dem Einsatz wie folgt abgewichen werden:

- Es ist vor der direkten Verwendung lediglich eine Sichtkontrolle und kein Anzeigetest durchzuführen.
- Dafür muss nach der Verwendung (hierzu zählen Einsätze und Übungen) eine Funktionskontrolle gemäß den Merkblättern T 021 bzw. T 023 durchgeführt werden.
- Alle vier Wochen sind Sichtkontrolle und Anzeigetest durchzuführen.
- Kontrollfristen können abweichend hiervon unter bestimmten Voraussetzungen festgelegt werden, s. Abs. 11.3 i. V. m. Abs. 9.3 des jeweiligen Merkblattes.

Bei Anwendung dieses Verfahrens ist auf eine geeignete Lagerung der Geräte zu achten und entsprechende Vorgaben der Hersteller einzuhalten z. B.

- Vermeidung einer Vergiftung von Sensoren durch bestimmte Substanzen,
- zulässige Temperatur und Luftfeuchtigkeit,
- stoß- und vibrationsarme Lagerung.

Für geplante Tätigkeiten mit Gaswarngeräten – außerhalb von Notfalleinsätzen – gelten die Regelungen der Merkblätter [T 021](#) und [T 023](#) unverändert. Dies gilt beispielsweise für Feuerwehren, die Gaswarngeräte im Rahmen eines betrieblichen Sicherheitsmanagementsystems einsetzen, betreuen oder warten.

Der Wortlaut des Beschlusses kann [hier](#) eingesehen werden.